

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Böhlitz-Ehrenberg

Beschluss des Ortschaftsrates Böhlitz-Ehrenberg
Vom 09.09.1999

Aufgrund von § 69 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 SächsGemO hat der Ortschaftsrat Böhlitz-Ehrenberg in seiner Sitzung am 09. September 1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Geschäftsordnung Für den Ortschaftsrat Böhlitz-Ehrenberg

§ 1

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind ehrenamtlich tätig. Für Ihre Rechte und Pflichten gelten außer dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der SächsGemO, der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, der Entschädigungssatzung der Stadt Leipzig und die bei der Eingliederung mit der Stadt Leipzig getroffenen Vereinbarungen.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind zur Teilnahme an den Ortschaftsratssitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert oder muss es die Sitzung vorzeitig verlassen, so ist dies dem Vorsitzenden rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 2

Verpflichtung

Der Ortsvorsteher verpflichtet die Mitglieder des Ortschaftsrates in der ersten öffentlichen Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Ortsvorsteher lädt den Ortschaftsrat zu seinen Sitzungen schriftlich unter Mitteilung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche vor dem Sitzungstag. Die Sitzungen sollen in kommunalen Einrichtungen stattfinden.

(2) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Innerhalb eines Jahres sollen jedoch mindestens vier Sitzungen durchgeführt werden. Der Terminplan für die regelmäßigen Sitzungen im Jahr wird dem Büro für Ratsangelegenheiten zur Kenntnis gegeben.

(3) In Eilfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die Tagesordnung ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung ortsüblich mit Aushang bekannt zu machen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Die Behandlung von Vorlagen und Anträgen zur Anhörung gem. § 6 (1) dieser Geschäftsordnung erfolgt insoweit öffentlich, als Gründe des öffentlichen Wohls oder die berechtigten Interessen Dritter nicht entgegenstehen.
- (3) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Verhandlungsleitung

- (1) Der Ortsvorsteher ist verantwortlich für den Geschäftsgang der Beratungen des Ortschaftsrates. Er hat das Recht, zu Verhandlungsgegenständen nach § 6 (1) dieser Geschäftsordnung den sachlich zuständigen Beigeordneten bzw. einen von diesem Beauftragten zur Sitzung des Ortschaftsrates einzuladen.
- (2) Gemäß § 38 (1) SächsGemO eröffnet, leitet und beschließt der Ortsvorsteher die Sitzung des Ortschaftsrates. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Ortsvorsteher kann die Verhandlungsleitung an einen Ortschaftsratsrat abgeben.
- (3) nach der Eröffnung der Sitzung stellt der Ortsvorsteher die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Danach wird die Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates festgestellt. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Der Ortschaftsratsrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor der Beratung dieser Angelegenheit dem Ortsvorsteher mitzuteilen.
Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer in dem für Zuschauer ausgewiesenen Teil des Saals anwesend bleiben.
- (5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Ein Nachschieben eines Tagesordnungspunktes ist in der öffentlichen Sitzung ausgeschlossen. In einer nichtöffentlichen Sitzung kann dies durch einstimmigen Beschluss aller Ortschaftsratsmitglieder zugelassen werden.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Anhörungsrecht:

Zu Anträgen der Stadträte und Vorlagen des Oberbürgermeisters, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, ist der Ortschaftsrat zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Der Oberbürgermeister weist Vorlagen und Anträge, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, gesondert aus. Diese Unterlagen werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen, der Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates beigefügt.

Das Anhörungsergebnis des Ortschaftsrates wird über das Büro für Ratsangelegenheiten dem zuständigen Fachausschuss und der Ratsversammlung vor Beschlussfassung zur Kenntnis gegeben.

(2) Vorschlagsrecht:

Zu Angelegenheiten, die eine konkrete Auswirkung auf die Ortschaft haben, hat der Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht.

Die Vorschläge werden über das Büro für Ratsangelegenheiten dem zuständigen Fachausschuss und der Ratsversammlung vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gegeben.

(3) Antragsrecht:

Auf einen von der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Ratsversammlung zu setzen, wenn diese den gleichen Gegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Der Ortschaftsrat beschließt über die Verwendung der ihm gem. § 26 Abs. 5 Hauptsatzung der Stadt Leipzig zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und über die ihm gem. § 27 Abs. 1 u. 3 Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 7 Sachanträge

Änderungs- und Ergänzungsanträge können von jedem Mitglied des Ortschaftsrates gestellt werden und sind schriftlich beim Ortsvorsteher einzureichen.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden
- a) Schluss der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - d) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) Rücknahme von Anträgen
 - g) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - h) Antrag auf geheime Abstimmung
- (2) Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates zur Geschäftsordnung, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden.
Die Wortmeldung erfolgt durch das Heben beider Hände.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Ortsvorsteher abstimmen.
- (2) Über Angelegenheiten gemäß § 6 (4) fasst der Ortschaftsratsrat Beschlüsse bzw. gibt gemäß § 6 (1) eine Stellungnahme (Votum) im Rahmen des Anhörungsverfahrens ab.
- (3) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.
- (5) Vor jeder Abstimmung hat der Ortsvorsteher den Antrag, über den abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass er insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (6) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Ortsvorsteher bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, Anfragen über jede die Ortschaft betreffende Angelegenheit mündlich oder schriftlich einzubringen.

(2) Mündliche Anfragen sind auf Aufforderung des Ortsvorstehers schriftlich innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

(3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsvorsteher in der nächsten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Ortschaftsrat sollte in jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde abhalten.

(2) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Abschrift berechtigt, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten oder Fragen in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsvorsteher.

§ 13 Festlegung des Beratungsergebnisses

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen des Ortschaftsrates ist ein Festlegungsprotokoll anzufertigen (Anwesenheitsliste, Verhandlungsgegenstände, Abstimmungsergebnisse, Wortlaut d. Beschlüsse). Das Büro für Ratsangelegenheiten erhält eine Kopie zur Kenntnis.

(2) Das Ergebnis der Anhörungen zu Anträgen und Vorlagen ist durch den Ortsvorsteher auf dem dafür vorgesehenen Formular (Votenblatt) einzutragen und unverzüglich dem Büro für Ratsangelegenheiten zur Weiterleitung an die zuständigen Gremien zu übergeben.

(3) Anträge gem. § 6 Abs. 3. Dieser Geschäftsordnung werden auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular im Büro für Ratsangelegenheiten eingereicht.

(4) Beschlüsse gem. § 6 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung werden vom Ortsvorsteher ausgefertigt und eine Kopie wird dem Büro für Ratsangelegenheiten zur Kenntnis gegeben. Für die Kontrolle der Umsetzung dieser Beschlüsse ist der Ortsvorsteher verantwortlich.

§ 14 Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle für den Ortschaftsrat ist das Büro für Ratsangelegenheiten. Über das Büro für Ratsangelegenheiten erhält der Ortschaftsrat die Anträge und Vorlagen zur Anhörung nach § 6 (1) dieser Geschäftsordnung. Die Ergebnisse der Anhörungen sowie der Beratungen werden vom Büro für Ratsangelegenheiten ins Verfahren gebracht.

(2) Sofern in den Ortschaften Verwaltungsaußenstellen bestehen, wird von diesen in Absprache mit dem Büro für Ratsangelegenheiten die Geschäftsführung für den jeweiligen Ortschaftsrat wahrgenommen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Teubner
Ortsvorsteherin
Leipzig/Böhlitz-Ehrenberg, den 10.09.1999